16. Geht das nach § 647 BGB. begründete Pfandrecht des Unternehmers, der ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff ausgebessert hat, dadurch unter, daß der Unternehmer das Schiff freiwillig an den Eigentümer herausgibt?

BGB. §§ 647, 1253 NG. 1, § 1266.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1931 i. S. F. (Bekl.) w. Firma C. W. (N.). I 41/31.
 - I. Landgericht Stettin. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Mägerin hat im Frühjahr 1926 ben im Schiffsregister bes Amtsgerichts Stettin eingetragenen Doppelschraubendampfer "Westfalen" auf Grund eines Wertvertrags mit dem Eigentümer des Schiffes zum Umbauen in Besitz genommen. Der Umbau ist im Frühjahr und Sommer 1926 ausgeführt worden. Für ihre Ansprüche aus dem Wertvertrag ist die Klägerin vom Besteller und Eigentümer nur teilweise befriedigt worden. Sie hat das Schiff im Mai 1927 an diesen herausgegeben, macht jedoch wegen ihrer Ansprüche aus dem Wertvertrag ein Wertmeisterpfandrecht nach § 647 BGB. geltend.

Am 29. September 1926 war für den Beklagten ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung einer Darlehensforderung von 30000 RM. in das Schiffsregister eingetragen worden, wovon ihm nach Abtretung eines Teilbetrags von 15000 RM. an die Firma Sch. letzstellige 15000 RM. verblieben sind. Später, am 16. Februar 1928, ist der Dampfer im Wege der Zwangsversteigerung der Klägerin

zugeschlagen worden.

Im Verteilungsversahren hat die Klägerin Widerspruch dagegen erhoben, daß der Beklagte wegen seiner Forderung von 16258,93 KM., die durch das ins Schiffsregister eingetragene Pfandrecht gesichert war, vor ihr berücklichtigt werde; sie beanspruchte für ihre Forderung von 42865,79 KM. nehst Zinsen aus dem Werkvertrag den Vorrang auf Grund des gesetzlichen Pfandrechts aus § 647 BGB. Der streitige Betrag wurde hinterlegt. Die Klägerin hat die Widerspruchsklage aus §§ 115, 162 ZVG., § 878 ZPD. erhoben. Das Landgericht entsprach der Klage im wesenklichen, das Oberlandesgericht gab ihr im vollen Umsang statt und wies die Anschussberufung des Beklagten zurück. Auf dessen Kevision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Verurteilung des Beklagten wie folgt begründet: Auf Grund des Werkvertrags zwischen der Klägerin und dem damaligen Eigentümer des Dampfers "Westfalen" sei das

Schiff zum Umbau und zur Ausbesserung gemäß § 647 BBB. in ben Besit ber Rlägerin gelangt. Mit der Besiterlangung sei für die Klägerin ein gesetliches Pfandrecht an dem Schiff für ihre Forderung aus dem Wertvertrag entstanden. Diese Pfandhaftung erstrede sich auf die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand, einschlieflich ber Zinsen und Bertragsstrafen, bes Ersates von Berwendungen, des Schadensersates wegen Gläubigerverzugs sowie ber Rosten ber Rechtsverfolgung und Pfandverwertung (§§ 1210, 1257, 1266 BBB.). Für den Rang und Bestand dieses gesetzlichen Pfandrechts der Klägerin sei es unerheblich gewesen, daß sie im Mai 1927 den Besit an dem Schiff freiwillig durch Herausgabe an den damaligen Gigentumer aufgegeben habe. Denn für den Kortbestand bes gesetlichen Pfandrechts an bem im Schiffsregister eingetragenen Schiff komme es nach §§ 1257, 1266 BOB. — entgegen der allgemeinen Regel des § 1253 das. — nicht auf die Fortbauer des Besitzes an (RGA. Bb. 108 S. 163). Demgemäß umfasse bas Pfandrecht auch solche Forderungen aus dem Wertvertrag, die noch nach Herausgabe bes Schiffes an den damaligen Eigentümer auf Grund des Werkvertrags entstanden seien. Das so begründete Pfandrecht gehe im vollen Umfang und mit dem gleichen Rang dem am 29. September 1926 in das Schiffsregister eingetragenen vertraglichen Pfandrecht bes Beklagten vor, und zwar auch bann, wenn der Beklagte zur Reit dieser Eintragung in bezug auf das gesetzliche Pfandrecht der Mägerin im guten Glauben gewesen sein, also jenes gesetzliche Pfandrecht weber gekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben sollte.

Das Berufungsgericht bezieht sich für seine Annahme, daß das Werkmeisterpsandrecht der Klägerin bestehen geblieben sei, obgleich sie ihren Besit an dem Schiff freiwillig durch Herausgabe an den damaligen Schiffseigentümer ausgegeben hatte, auf die Aussührungen des VI. (VII.) Zivilsenats des Reichsgerichts in der a. a. D. abgedruckten Entscheidung. Der jeht erkennende Senat tritt den dortigen Erwägungen darin bei, daß auf das gesehliche Pfandrecht des Werkunternehmers an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffgrundsählich sowohl § 1257 BGB. (vgl. auch Pland-Brodmann BGB. § 1259 Anm. 2; Kommentar von RGRäten § 1266 Unm.; Pappenheim Handbuch des Seerechts Bd. 2 S. 204 sig.) als auch die §§ 1260 sig. BGB. — soweit es mit deren Inhalt vereinbar ist —

anwenddar sind (a. M. Pland-Brodmann a. a. D. § 1259 Anm. 2). Der Senat ist aber der Ansicht, daß tropdem die Fassung des § 1266 BBB. die Anwendung von § 1253 das. auf das Werkmeisterpfandrecht am Schiff gestattet. Auf die Ansrage des I. Zivilsenats hat der VII. Zivilsenat (der bei Erlaß des Urteils in RBZ. Bd. 108 S. 163 die Bezeichnung als VI. Zivilsenat führte) erklärt, daß er an der Rechtsaufsalfung in RBZ. Bd. 108 S. 163 nicht mehr sessigen Daher war die Sinholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate nach § 136 GBB. nicht erforderlich.

Die Bestimmung in § 1266 Sat 1 BBB., daß die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 insoweit keine Anwendung finden, "als sich baraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besit des Schiffes erlangt. Abweichungen ergeben", hat nach ihrem Wortlaut, Sinn und Zweck nur solche Pfandrechte an den im Schiffsregister eingetragenen Schiffen im Auge, bei beren Begründung die Besitzerlangung bes Pfandgläubigers an der Pfandsache keine Rolle spielt. Das sind in erster Reihe die vertraglichen Schiffspfandrechte nach §§ 1260fla. Dagegen ist § 1266 Sat 1 bas. dann nicht anwendbar, wenn, wie beim Werkmeisterpfandrecht nach § 647 BBB., für die Entstehung des (gesetlichen) Pfandrechts die Erlangung des Besitzes an der Pfandsache durch den Pfandaläubiger die unerläßliche Voraussehung bilbet. Mit Pland-Brobmann a. a. D. § 1259 Anm. 2 (vgl. auch ebenda § 1266 Anm. 1) ist anzunehmen, daß § 1266 die direkte (subsidiäre) Anwendbarkeit wie der Sätze des gemeinen Pfandrechts überhaupt, so auch des § 1257 BGB. als selbstverständlich voraussett (zu val. u. a. Rommentar von RGRäten § 1266 Anm.). Dieser Anwendbarkeit werden dann in § 1266 gewisse Schranken gezogen, aber nur für solche Tatbestände. wie sie beim gesetlichen Pfandrecht des Werkmeisters nach § 647, das sich seinem Wesen nach ganz dem gemeinen Besitypsandrecht anschließt, nicht verwirklicht sind. Mit anderen Worten: die im § 1266 vorgesehenen Einschränkungen der Anwendbarkeit von §§ 1205 bis 1257 BBB. beziehen sich nur auf solche "Abweichungen". die sich baraus ergeben, daß der Pfandgläubiger nicht den Besit bes Schiffes erlangt. Sie betreffen ausschließlich ein Schiffspfandrecht, das zu seiner Entstehung den Besit des Schiffsgläubigers am Schiffe nicht erforbert. Da zur Begründung bes Werkmeisterpfandrechts am Schiff gehört, daß der Werkmeister den Besitz

des Schiffes erlangt, so spricht die Ausnahme-Vorschrift des § 1266 gerade für die Anwendung des § 1253 auf ein solches Werkmeisterpfanbrecht (vgl. Löning in ber Hans. Gerichts 3tg. 1924, Beiblatt S. 111 fla.: "Die Rangverhältnisse an Schiffspfandrechten" S. 113 Anm. 22). Dabei ist zu beachten, daß § 1253 BGB. die Fortbauer bes Pfandrechts an der Pfandsache nicht etwa schlechthin von der Dauer bes Besites des Pfandgläubigers abhängig macht, sonbern nur befagt, daß bas Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger bas Pfand bem Verpfänder oder bem Gigentumer zurückgibt, also ben Pfandbesit traft eigenen Willens aufaibt und damit endaultig verliert (val. § 861 BGB.). Und entsprechend heißt es in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesethuchs Bb. 3 S. 846 in ben "Borbemerkungen" zum Pfandrecht an Schiffen unter Nr. 4: daß es hinsichtlich ber Vorschriften über bas Schiffspfandrecht grundsählich bei ben Normen des Faustpfandrechts auch in Ansehung des gesetlichen Pfandrechts verbleiben solle.

Wenn die in § 754 HBB. und in § 102 BinnSchG. aufgeführten Schiffsgläubigerrechte nach § 755 HBB., § 103 BinnSchG. den Schiffsgläubigern (benen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, § 755 HBB.) ein gesehliches Pfandrecht am Schiff nebst Zubehör gewähren — ein Pfandrecht, das den Besit des Schiffes nicht erfordert —, so handelt es sich dabei um besondere, durch die Sigentümlichseiten des Schiffahrtsbetriebs veranlaßte Sinzelvorschriften. Mit solchen an sich nicht ersennbaren Schiffspfandrechten muß diesen Sigentümlichseiten entsprechend der Verkehr rechnen. Dagegen ist ein Verkehrsbedürfnis dasür nicht ersichtlich, daß das Wersmeisterpfandrecht am Schiff noch bestehen bleibt, wenn der Wertmeister das Schiff freiwillig herausgegeben hat, sondern das Gegenteil ist der Fall (vgl. RGB. Bb. 108 S. 166 letzter Absah).

Somit ist das Werkmeisterpsandrecht der Mägerin dadurch erloschen, daß sie das Schiff an den damaligen Schiffseigenkümer freiwillig herausgegeben hat. Sie kann für ihre Forderung aus dem Werkvertrag auf Grund von § 647 BGB. keinen Vorrang vor dem Schiffspfandrecht des Beklagten beanspruchen. Demnach ist die Widerspruchsklage gegen den gerichtlichen Verteilungsplan unbegründet und es war daher nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 BBD. in der Sache selbst zu erkennen.